

chene Angeklagte Anspruch auf Schadloshaltung habe, hänge davon ab, wie er sich benommen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wenn der eines Preßvergehens Beschuldigte auf den ihm durch den Grundsatz der Freiheit der Presse (Art. 55 B.-V.) gewährten Schutz Anspruch erheben kann, so folgt daraus nicht nur, daß er wegen des fraglichen Preßerzeugnisses nicht mit Strafe belegt, sondern daß ihm wegen desselben auch die Kosten des Verfahrens nicht überbunden werden dürfen. In einer Kostenaufgabe läge eine Belastung des Beklagten, die in ihrem Effekte oft einer Bestrafung gleich kommen würde, und die um so weniger mit dem Grundsatz der Preßfreiheit selbst vereinbar erscheint, als bekanntlich die Preßprozesse nicht selten bedeutende Kosten verursachen. Der Beklagte, der die Freiheit der Presse für sich anrufen kann, könnte nur dann mit den Prozeßkosten oder mit einem Teil derselben belastet werden, wenn die Art seiner Prozeßführung dieselben veranlaßt hätte. Im vorliegenden Falle hat aber das Obergericht die Kostenaufgabe an den Beklagten nicht in dieser Weise begründet, sondern damit, „daß der Beklagte durch seinen Artikel „dem Kläger begründete Veranlassung zum Klageauftritt gegeben „hat.“ Die Kostenaufgabe wird also mit dem Preßerzeugnis in Verbindung gebracht, das nach oberinstanzlicher Feststellung gemäß dem Grundsatz der Preßfreiheit nichts unerlaubtes enthält und wegen dessen daher nach dem Gesagten auch eine Belastung des Beklagten in der Form der Auferlegung von Kosten nicht erfolgen darf. Wenn in der Vernehmlassung des Obergerichts und des Rekursbeklagten angeführt wird, das Bundesgericht nehme selbst an, der Rekurrent sei mit seinem Artikel bis an die Grenzen des Erlaubten gegangen, so findet diese Auffassung in der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides keinen Halt, und zudem wäre dies unerheblich, da es eben nur darauf ankommt, ob jene Grenze überschritten sei oder nicht. Nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetz, als vielmehr aus dem Gesichtspunkte der Freiheit der Presse erscheint somit der Rekurs als begründet. Immerhin nur insofern, als es sich um Auferlegung von Gerichtskosten an den Beklagten handelt, während das Dekret betreffend Wetttschlagung der Partei-

kosten weder aus dem erwähnten Gesichtspunkte, noch sonst verfassungsmäßig anfechtbar erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird insofern für begründet erklärt, als Dispositiv 2 des angefochtenen Entscheides des aargauischen Obergerichts vom 28. September 1898, soweit es den Rekurrenten betrifft, aufgehoben wird; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

114. Urteil vom 22. Dezember 1898 in Sachen Franc gegen Basel.

Warnung oder Rüge durch den Strafgerichtspräsidenten auf blosse Einreichung einer Beleidigungsklage hin. — Richterliche Verfügung? Verweigerung des rechtlichen Gehörs?

A. Richard Franc hatte vom 1. Oktober 1895 bis zum 1. Juli 1898 bei den Eheleuten Burckhardt-Gckenstein in Basel als Mieter gewohnt. Auf den 1. Juli 1898 ist er im Unfrieden mit diesen ausgezogen. Am 15. Juli brachte Frau Burckhardt beim Strafgerichtspräsidenten Dr. Hübscher mündlich eine Beleidigungsklage gegen Richard Franc an. Am 16. Juli erließ hierauf der genannte Präsident an Franc ein Schreiben folgenden Inhalts: „Frau Burckhardt-Gckenstein hat heute bei mir geklagt, „daß, nachdem von seiten Ihrer Familie verschiedene kleinliche „Ehikanen erfolgt seien, Sie sich auch eine Beleidigung haben zu „Schulden kommen lassen, indem Sie ihr mehrmals unverschämte „Frau zugerufen hätten, und zwar vor einer dritten Person. Ich „brauche Sie wohl kaum daran zu erinnern, daß ein solches „Vorgehen eines Mannes, der auf Bildung Anspruch erheben „kann, unwürdig ist und Strafe zur Folge hat. Da Sie nun „ausgezogen sind, wird von der Stellung einer Klage abgesehen, „dagegen ersuche ich Sie, nun in keiner Weise mehr die Familie „Burckhardt zu belästigen oder Dritten gegenüber zu verdächti-

„gen.“ Franck erhob hiergegen Beschwerde beim Appellationsgericht von Baselstadt mit dem Begehren, es sei das angefochtene Schreiben als eine gesetzlich unzulässige Maßregel zu erklären und aufzuheben unter Kenntnissgabe des Entscheides an Frau Burckhardt-Götschen. Er machte geltend: Dem Strafgerichts-Präsidenten habe die Kompetenz zu seinem Vorgehen gefehlt. Er habe dadurch, daß er auf eine einseitig behauptete, durch kein Beweisverfahren erhärtete Thatsache abgeurteilt habe, das kontradiktorische Verfahren mißachtet und damit die erste und wichtigste Grundregel des Basler Prozeßrechts verletzt. Das Schreiben sei in seiner Tendenz und seinem Tone unerhört und enthalte in seinem letzten Absatz eine Beleidigung. Durch eine Sanktion des beanstandeten Vergehens würde chikanösen Anzeigen Thür und Thor geöffnet, und kein Mensch wäre vor den grundlosesten richterlichen Maßregelungen sicher. Das Appellationsgericht wies die Beschwerde am 3. Oktober 1898 ab mit folgender Begründung: „Wie dem Appellationsgericht aus Erfahrung bekannt ist, auch aus zahlreichen, der Vernehmlassung zur vorliegenden Beschwerde beigelegten Akten hervorgeht, werden solche vom Beschwerdeführer getadelte Wahnungen und Warnungen seit vielen Jahren von allen seitherigen Strafgerichts-Präsidenten auf bloße Anzeigen und Klageerhebungen hin an das beklagte Publikum erlassen. Auch am Ehegericht wurde dieses Verfahren beobachtet, das, wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, doch keineswegs als eine ungehörige Maßregel bezeichnet und deswegen ohne weiteres untersagt zu werden braucht. Diese Warnungen werden in bester Absicht erlassen, um Klagen und Prozesse mit weitläufigem Gerichtsverfahren zu vermeiden, und haben sich thatsächlich im Laufe vieler Jahre erhalten und bewährt. Immerhin ist das Appellationsgericht der Ansicht, daß dieser Gebrauch durch die Präsidenten nur in behutsamer und wohlüberlegter Weise anzuwenden ist. Der vom Beschwerdeführer dem Schreiben des Strafgerichts-Präsidenten gemachte Vorwurf, es sei für den Empfänger beleidigend gewesen, ist unberechtigt. Wenn dasselbe auch für den Beschwerdeführer allerdings nicht angenehm sein konnte, so konnte es doch weder in Ton noch Inhalt beleidigend genannt werden, wie denn offenbar dem Präsidenten eine beleidigende Absicht vollständig ferne lag.“

B. Richard Franck ergriff nun den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Unter Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung beantragt er, es sei, unter Aufhebung des Entscheides des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt d. d. 3. Oktober 1898, die von Herrn Strafgerichts-Präsident Dr. Karl Hübscher in Basel unterm 15. Juli 1898 gegen ihn erlassene Verfügung als verfassungswidrig zu erklären und demnach diese Verfügung zu kassieren. Der Rekurrent führt aus: Dadurch, daß der Strafgerichts-Präsident offiziell, in Ausübung einer richterlichen Funktion und in streng amtlicher Form auf die Klage der Frau Burckhardt eine richterliche Verfügung erlassen habe, ohne vorher den Fall zu untersuchen und den Beklagten zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich über die Klage auszusprechen, habe er sich der Verweigerung des rechtlichen Gehörs schuldig gemacht. Und wenn das Appellationsgericht seine Beschwerde abgewiesen und die Verfügung des Strafgerichts-Präsidenten ohne weiteres bestätigt habe, so liege auch hierin eine Verletzung des erwähnten Grundsatzes. Dadurch, daß die beanstandete Verfügung auf ein Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden wolle, werde dieselbe um nichts zulässiger, da ein richterliches Vorgehen, das an sich verfassungswidrig sei, auch nicht durch einen noch so oft geübten Usus Berechtigung erhalten könne.

C. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt hat auf eine besondere Vernehmlassung verzichtet. Strafgerichts-Präsident Dr. Hübscher bemerkt in seiner Antwort: Er habe gegenüber dem Rekurrenten kein Urteil gefällt, und keinen richterlichen Entscheid getroffen, indem er keineswegs erklärt habe, daß Frau Burckhardt im Rechte, der Rekurrent im Unrechte sei. Dem Vertreter des letztern sei ferner sofort eröffnet worden, daß es ihm freistehe, gegen Frau Burckhardt zu klagen, oder wenn er — Franck — es verlange, werde er, der Präsident, der Frau Burckhardt Mitteilung davon machen, daß er ihre Angaben bestreite, er werde ihn auch mündlich anhören, wenn er in die Audienz komme. Es liege somit auch keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich fragen, ob das beanstandete Schreiben des Strafgerichts-Präsidenten Dr. Hübscher eine kantonale Verfügung

im Sinne des Art. 178 Ziffer 1 des Organisationsgesetzes und ob somit der staatsrechtliche Rekurs im vorliegenden Falle überhaupt zulässig sei. Denn es kann gesagt werden, daß, nachdem Frau Burckhardt, wie aus dem Schreiben selbst ersichtlich ist, die Klage zurückgezogen hatte, ein Strafverfahren gegen den Rekurrenten somit offenbar nicht mehr hängig war, es sich doch wohl nicht mehr darum handeln konnte, in dieser Sache eine Verfügung, sei es prozessualer oder materieller Natur, zu treffen. Es würde sich, von diesem Standpunkte aus betrachtet, das fragliche Schreiben als ein Rat, eine Art Belehrung darstellen, zu der sich der Strafgerichts-Präsident nicht kraft seiner Stellung als Richter, sondern aus allgemein moralischen Erwägungen veranlaßt sehen mochte. Für diese Auffassung würde auch der Umstand sprechen, daß das Schreiben nicht die Form einer richterlichen Verfügung aufweist und namentlich auch nicht zur Eröffnung an die Klagspartei bestimmt gewesen zu sein scheint. Allein andererseits trägt dasselbe doch äußerlich alle Merkmale einer amtlichen Kundgebung, eines vom Strafgerichts-Präsidenten als solchem ausgehenden Erlasses, und auch dem Inhalt nach stellt es sich als eine richterliche Mahnung oder Rüge dar, womit für den Betroffenen die in Art. 178 Ziffer 1 Org.-Ges. aufgestellte Voraussetzung zur Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses gegeben war.

2. Sobald man hievon ausgeht, so ist klar, daß der Beklagte verfassungsrechtlich darauf Anspruch hatte, über die Thatsachen, die die richterliche Maßnahme veranlaßten, gehört zu werden, wie ihm auch jeder andern Bestrafung gegenüber diese Garantie zur Seite steht. Trotzdem nun aber eine vorherige Einvernahme des Beklagten nicht stattgefunden hat und die Verfügung ohne weitere Untersuchung des Sachverhaltes getroffen wurde, kann doch unter den obwaltenden Umständen nicht angenommen werden, daß dem Beklagten das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Denn wie der Strafgerichts-Präsident berichtet, ist dem Beriveter des Rekurrenten nach Erlaß des fraglichen Schreibens mitgeteilt worden, daß er, Präsident, den Beklagten mündlich anhören werde, wenn er in die Audienz komme, und daß er der Klägerin auf Verlangen mitteilen werde, daß ihre Angaben bestritten werden. Man

hat es also im Grunde mit einem antizipierten und bedingten Erkenntnis zu thun, das freilich gleichsam eine Vertauschung der Rollen zur Folge hatte, durch welches aber dem Beklagten doch nicht das rechtliche Gehör definitiv abgeschnitten wurde. Es war in seine Hand gelegt, ob er eine weitere Untersuchung der Sache, durch die unter Umständen die in dem Schreiben enthaltene Rüge hinfällig geworden wäre, veranlassen wollte oder nicht. Ein solches Verfahren kann an sich nicht als ein eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs in sich schließendes bezeichnet werden. Fraglich erscheint dagegen, ob nach basler Prozeßrecht dem Strafgerichts-Präsidenten überhaupt die Kompetenz zum Erlaß derartiger Mahnungen und Rügen zustehe. Es muß jedoch in dieser Richtung die Feststellung des basler Appellationsgerichts, wonach man es mit einem prozessualischen Gewohnheitsrecht zu thun habe, hingenommen werden. Das Appellationsgericht erklärt freilich selbst, daß die gewohnheitsrechtliche Rügebefugnis der Strafgerichts-Präsidenten nur in behutsamer und wohlüberdachter Weise anzuwenden sei. Ob nun aber im einzelnen Falle diese vom Appellationsgerichte gezogene Schranke der Präsidialbefugnis überschritten sei, kann das Bundesgericht nicht nachprüfen, sondern es muß hierüber der endgültige Entscheid der kantonalen Beschwerdeinstanz überlassen werden, da es sich dabei nicht um die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte handelt. Wenn deshalb das Appellationsgericht gefunden hat, der Strafgerichts-Präsident habe es im vorliegenden Falle an der gebotenen Behutsamkeit und Ueberlegtheit nicht fehlen lassen, so kann hieran das Bundesgericht nichts ändern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.